



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

## 7.2 Zur Verjährung von Ansprüchen infolge Verzugs

BGH, Urt. v. 19.05.2022 –VII ZR 149/21

Fundstelle: IBR 2022, 447

**1. Der Anspruch auf Ersatz des infolge Verzugs eingetretenen Schadens gem. § 280 Abs. 1 und 2, § 286 Abs. 1 BGB unterliegt der regelmäßigen Verjährung (Bestätigung vom BGH, IBR 2015, 198).**

**2. Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gem. § 280 Abs. 1 und 2, § 286 Abs. 1 BGB erfasst auch nachträglich eintretende Schadensfolgen, die im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs als möglich voraussehbar waren.**

### Der Sachverhalt:

In dem der Entscheidung des BGH zugrunde liegenden Sachverhalt verpflichtete sich der Unternehmer mit im Januar 2008 geschlossenem Bauvertrag zur schlüsselfertigen Erstellung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück der Besteller zu einem Pauschalpreis in Höhe von knapp 162.000 Euro brutto. Die Parteien vereinbarten eine Bauzeit von drei Monaten sowie eine Vertragsstrafe im Fall einer von dem Unternehmer verursachten schuldhaften Überschreitung der Bauzeit in Höhe von 45 Euro pro Tag, begrenzt der Höhe nach auf 5 % des vereinbarten Pauschalpreises.

Im Juni 2008 begann der Unternehmer mit den Bauarbeiten. Die Besteller beglichen die ersten beiden

Abschlagsrechnungen des Unternehmers sowie den für die vereinbarte Sonderausstattung vereinbarten Betrag. In der Folge kam es zwischen den Parteien zu Unstimmigkeiten hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit der Leistungen des Unternehmers. Nachdem die Besteller weitere Abschlagsrechnungen über insgesamt ca. 100.000 Euro nicht beglichen hatten, stellte der Unternehmer seine Arbeiten ein. Die Besteller setzten dem Unternehmer mit anwaltlichem Schreiben vom 14.08.2008 erfolglos eine Frist zur Wiederaufnahme der Arbeiten bis zum 20.08.2008 und zur mangelfreien Fertigstellung der Arbeiten bis zum 05.09.2008. Zugleich kündigten sie für den fruchtlosen Ablauf der Frist an, dem Unternehmer den Auftrag zu entziehen und ein anderes Unternehmen zu beauftragen.

Der Unternehmer machte die offenen Abschlagsrechnungen daraufhin in einem anderweitigen Prozess vor dem Landgericht gegen die Besteller geltend. Nachdem der Unternehmer im Januar 2009 die Arbeiten kurzzeitig wieder aufgenommen hatte, anschließende Vergleichsgespräche im Januar 2009 und 2013 gescheitert waren, wies das Landgericht die Klage des Unternehmers mit Urteil vom 14.03.2013 ab, weil dessen Leistungen in erheblicher Weise mangelhaft seien. Das Urteil wurde nach Zurückweisung der Berufung des Unternehmers rechtskräftig.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 28.03.2013 erklärten die Besteller den Rücktritt vom Vertrag. Nach einem Teilabriss und der Neuherstellung der betroffenen Gebäudeteile zogen die Besteller am 19.06.2015 in das Haus ein.

Mit ihrer am 09.03.2017 eingereichten und dem Unternehmer am 06.04.2017 zugestellten Klage machten die

Besteller die Rückzahlung einer Überzahlung, Schadensersatz sowie die Zahlung einer Vertragsstrafe geltend und beantragten, den Unternehmer im Umfang von insgesamt ca. 166.000 Euro zur Zahlung zu verurteilen. Das Landgericht hatte der Klage in Höhe von ca. 59.000 Euro stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Gegen das Urteil hatten beide Parteien Berufung eingelegt, die Besteller mit dem Ziel, den Unternehmer zur Zahlung weiterer ca. 107.000 Euro zu verurteilen, der Unternehmer mit dem Ziel der vollständigen Abweisung der Klage.

Einer der Besteller war während des Berufungsverfahrens verstorben<sup>1</sup> und das Verfahren war auf Antrag seines Prozessbevollmächtigten insoweit ausgesetzt worden.

Das Berufungsgericht hatte durch Teilurteil die Berufung des verbleibenden Bestellers zurückgewiesen und unter teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage des Bestellers Klägerin insgesamt abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte der Besteller dann seine Klageanträge – mit Ausnahme der geltend gemachten Überzahlung im Umfang von knapp 6.800 Euro sowie vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von knapp 3.600 Euro – weiter.

---

<sup>1</sup> In der Folge wird daher begrifflich von „dem/einem Besteller“ ausgegangen, soweit Handlungen ab diesem Zeitpunkt betroffen sind und von „den Bestellern“, soweit Handlungen vor dem Versterben des anderen Bestellers betroffen sind.

### Die Entscheidung:

Der BGH wies die Revision des Bestellers zurück.

Das Berufungsgericht<sup>1</sup> hatte die Auffassung vertreten, dass die Berufung des Bestellers unbegründet sei und zur Begründung, soweit für die Revision von Interesse, weiter wie folgt ausgeführt:

Dem Besteller stünden gegen den Unternehmer keine Erstattungsansprüche für Kosten einer Kucheneinlagerung, für in der Zeit von Oktober 2008 bis Dezember 2012 verauslagte Bereitstellungszinsen sowie für Mietzahlungen und auch kein Entschädigungsanspruch wegen eines Nutzungsentgangs in Höhe von insgesamt ca. 98.000 Euro zu.

Die Mangelhaftigkeit der Leistungen des Unternehmers habe (mit) dazu geführt, dass das streitgegenständliche Bauvorhaben nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen drei Monate bis September 2008 fertiggestellt worden sei. Unstreitig hätten die Besteller keine Abnahme der Leistungen des Unternehmers erklärt. Zudem betreffe die Berufung der Besteller allein Beträge für einen Zeitraum, der vor ihrer Rücktrittserklärung vom 28.03.2013 liege, mit der die Besteller weitere Arbeiten des Unternehmers ernsthaft und endgültig abgelehnt und damit ein Abrechnungs- und Abwicklungsverhältnis begründet hätten. Für die Besteller hätten sich daher Ansprüche auf die hier erörterten Positionen (nur) als Verzugsschaden<sup>2</sup> ergeben können.

---

<sup>1</sup> Vgl. OLG Rostock, Urt. v. 02.02.2021 – 4 U 70/19, MDR 2021, 611 = IBR 2021, 234.

<sup>2</sup> Vgl. § 280 Abs. 1 und 2, § 286 Abs. 2 Nr. 2, § 249 Abs. 1 BGB.

# Bestelloptionen



## Sicherer Umgang mit Gewährleistung und Mängelansprüchen in der Baupraxis

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)